



Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

ØPH, Art 41

20-1
Stadt Dessau-Roßlau
Stimmbezirk
21. OKT 2019

Investitionsbank
Sachsen-Anhalt

Abteilung: Öffentliche Kunden/
VerwendungsnachweisZentrum

Vorgangsnummer: ZS/2018/07/93223
Unser Zeichen: 1771/1952
Ansprechpartner: Frau Kleinow
Durchwahl: 0391/589-1952
Telefax: 0391/589-1691
E-Mail: Silke.kleinow@ib-lsa.de

Datum:

17. Okt. 2019

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des
kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt
(Sachsen-Anhalt KULTURERBE)**

Vorhaben: „Ertüchtigung des Blumengartenhauses als Ort der Museumspädagogik und
Malwerkstatt für Kulturtouristen“

2. Änderungsbescheid

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund Ihres Antrages vom 02.09.2019, zuletzt ergänzt mit Schreiben vom 02.10.2019
wird Ihr Zuwendungsbescheid vom 04.10.2018, zuletzt geändert durch Bescheid vom
21.11.2018, wie folgt geändert:

Ziffer 1 des Zuwendungsbescheides:

Wir bewilligen Ihnen aus dem o. g. Programm als Anteilfinanzierung im Wege der Projekt-
förderung einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in Höhe von bis zu 80,00 % der förderfähi-
gen Ausgaben bis zur Höhe von

EUR 799.977,46

(in Worten EUR: siebenhundert neunundneunzigtausend neunhundert siebenundsiebzig
und 46 Cent)

für Ihr o.g. Vorhaben.

Seite 1/4

Die Mittel werden – bezogen auf die Haushaltsjahre – wie folgt zur Verfügung gestellt:

Jahr	Euro
2019	0,00
2020	576.800,00
2021	223.177,46

Ziffer 3 des Zuwendungsbescheides

Für die Umsetzung des unter Ziffer 1. des Zuwendungsbescheides benannten Vorhabens wird folgender **Projektzeitraum** festgesetzt:

Projektbeginn: 04.10.2018

Projektabschluss: 30.06.2021

Die Zuwendung kann daher nur für die Finanzierung von förderfähigen Ausgaben eingesetzt werden, deren Entstehungsgrund innerhalb dieses Projektzeitraumes liegt.

Sollte das Vorhaben nicht bis zum oben festgesetzten Termin abgeschlossen werden können, haben Sie uns dies rechtzeitig vor diesem Termin mitzuteilen. Sie können rechtzeitig vor Ablauf des oben genannten Projektzeitraumes, unter Angabe der Gründe, eine Verlängerung beantragen. Das Vorhaben ist daher innerhalb des v.g. Zeitraumes durchzuführen.

Für das Vorhaben wird folgender Bewilligungszeitraum festgesetzt:

Beginn des Bewilligungszeitraums: 04.10.2018

Ende des Bewilligungszeitraums: 31.08.2021

Innerhalb dieses Zeitraumes müssen alle Rechnungen für das Vorhaben gelegt und bezahlt werden. Sollte dieser Zeitraum für den finanziellen Abschluss des Vorhabens nicht ausreichen, können Sie rechtzeitig vor Ablauf unter Angabe der Gründe eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes beantragen

Ziffer 4 des Zuwendungsbescheides:

Aufgrund der Angaben im Antrag und in den darüber hinaus vorliegenden Unterlagen verändert sich der Ausgaben- und Finanzierungsplan wie folgt:

4.1 Förderfähige Ausgaben (EUR) in brutto	Summe
4.1.1 Bau- und Sanierungskosten	731.887,18
davon Kostengruppe 300 – Bauwerk - Baukonstruktion	594.350,55
davon Kostengruppe 400 – Bauwerk – Technische Anlagen	111.229,30
davon Kostengruppe 500 – Außenanlagen	26.307,33
4.1.2 Baunebenkosten (Kostengruppe 700)	268.084,65
Gesamtbetrag der Förderfähigen Ausgaben 4.1	999.971,83
Nicht förderfähige Ausgaben	0,00
Gesamtausgaben des Vorhabens	999.971,83

4.2. Finanzierung des Vorhabens (EUR)	Summe
4.2.1 Eigenmittel	199.994,37
4.2.1.1. bare Eigenmittel	199.994,37
4.2.1.2. sonstige Kredite, anrechenbare private Spenden/Leistungen Dritter	0,00
4.2.2. Bewilligte Zuwendung	799.977,46
4.2.3. Fremdmittel	0,00
4.2.3.1. Weitere Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln	0,00
4.2.3.2. Sonstige Fremdmittel	0,00
Gesamtbetrag der Finanzierungsmittel	999.971,83

Der Zuwendungsbescheid vom 04.10.2018, zuletzt geändert durch Bescheid vom 21.11.2018, gilt dahingehend als geändert.

Im Übrigen bleibt der Zuwendungsbescheid vom 04.10.2018, zuletzt geändert durch Bescheid vom 21.11.2018 bestehen, sofern er nicht von den zuvor aufgeführten Änderungen betroffen ist.

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

Begründung:

Aufgrund Ihres o. g. Antrages wurde der Zuwendungsbescheid in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens geändert.

Kostenentscheidung:

Sie haben Anlass zu diesem Verfahren gegeben. Deshalb werden Ihnen die Kosten auferlegt. Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1,3,5 und 14 des Verwaltungs-kostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991 (GVBl.S. 154) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 und lfd. Nr. 1, Tarifstelle 10 des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen –Anhalt (ALLG LSA) vom 30.08.2004 (GVBl.S.554) in der jeweils geltenden Fassung.

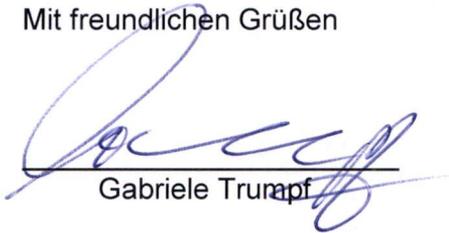
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid der in Anlage beigefügt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Halle erhoben werden.

Sofern Sie auf die Einlegung von Rechtsbehelfen verzichten, bitten wir Sie, den beiliegenden Rechtsbehelfsverzicht umgehend rechtsverbindlich unterzeichnet an die Investitionsbank Sachsen-Anhalt zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Trumpf



Silke Kleinow

Anlagen

Kostenfestsetzungsbescheid
Formblatt „Rechtsbehelfsverzicht“

Stadt Dessau-Roßlau
Zerbster Str. 4
06844 Dessau-Roßlau

Abteilung: Öffentliche Kunden/
VerwendungsNachweisZentrum

Vorgangsnummer: ZS/2018/07/93223
Unser Zeichen: 1771/1952
Ansprechpartner: Frau Kleinow
Durchwahl: 0391/589-1952
Telefax: 0391/589-1691
E-Mail: silke.kleinow@ib-lsa.de

Datum: 17. Okt. 2019

**Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen
zur Verbesserung der Präsentation und nachhaltigen Nutzung des
kulturellen Erbes im Land Sachsen-Anhalt
(Sachsen-Anhalt KULTURERBE)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund der Kostenlastenentscheidung in dem beigefügten Änderungsbescheid vom 7. Okt. 2019... haben Sie die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Dementsprechend ergeht hiermit der folgende

Kostenfestsetzungsbescheid.

Der von Ihnen zu erstattende Gesamtbetrag wird der Höhe nach auf **EUR 195,00** festgesetzt.

Begründung:

Rechtsgrundlagen für die Geltendmachung der erhobenen Kosten sind die §§ 1, 3, 5, 10 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) in Verbindung mit § 1 und lfd. Nr. 1 Tarifstelle 10. des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Daraus folgt, dass für die o.g. Entscheidung als Gebühr ein Betrag zwischen EUR 29,00 und EUR 3.019,00 geltend gemacht werden kann.

In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens wird für die Bemessung der Gebühr hier das Maß des Verwaltungsaufwandes für die Erstellung und Bearbeitung des Bescheides zugrunde gelegt und daher eine Gebühr in Höhe **von EUR 195,00 festgesetzt.**

Gründe für ein Absehen von der Erhebung bzw. eine Ermäßigung der geltend gemachten Gebühren nach §§ 2 Abs. 2, 12 VwKostG LSA haben Sie nicht vorgetragen und sind für uns auch nicht ersichtlich.

Damit ergibt sich ein Gesamtbetrag in Höhe von EUR 195,00.

17. Nov. 2019

Der Gesamtbetrag ist zahlbar bis spätestens zum

Bei Verspätung - maßgeblich ist der Geldeingang auf unserem Konto
IBAN DE24 2505 0000 0101 4144 23 bei der NORD/LB Hannover (BIC NOLADE2HXXX) unter
Angabe der internen Kontonummer 3100 1110 16 - haben Sie ggf. entstehende weitere Kosten
der Mahnung zu tragen.

17. Okt. 2019..... **Wenn Sie gegen den diesem Kostenfestsetzungsbescheid beigefügten Bescheid vom
Klage erheben, sind die hier festgesetzten Kosten nur zu zahlen, wenn die Klage
nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ohne Erfolg bleibt; es ergeht in diesem
Fall eine erneute Zahlungsaufforderung.**

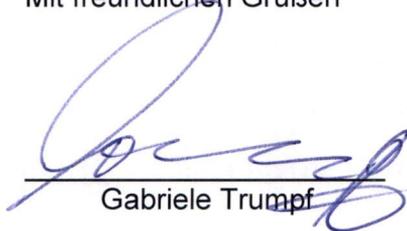
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Ver-
waltungsgericht Halle erhoben werden.

Sofern Sie beabsichtigen, gegen den diesem Kostenfestsetzungsbescheid beigefügten Bescheid
keine Klage zu erheben, sondern nur gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid, erlauben wir
uns folgenden Hinweis:

Die ausschließliche Klage gegen diesen Kostenfestsetzungsbescheid hätte **keine** aufschiebende
Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung), so dass die obige Zahlungspflicht
gleichwohl innerhalb der festgesetzten Frist zu erfüllen wäre.

Mit freundlichen Grüßen



Gabriele Trumpf



Silke Kleinow

Einzureichen an: _____

Von der Investitionsbank auszufüllen
Eingangsdatum _____

Investitionsbank Sachsen-Anhalt
OE Kommunalentwicklung und Beratung
Sachsen-Anhalt KULTURERBE
1771/null
Domplatz 12
39104 Magdeburg



RECHTSBEHELFSVERZICHT

1. ANGABEN ZUM ADRESSATEN DES BESCHEIDES

Name, Vorname/Firma lt. Handelsregister bzw. Unternehmensbezeichnung
Stadt Dessau-Roßlau

Straße, Hausnummer
Zerbster Str. 4

Vorwahl/Rufnummer

PLZ
0 | 6 | 8 | 4 | 4

Ort
Dessau-Roßlau

ggf. Ortsteil

weitere Angaben (sofern erforderlich)

2. ERKLÄRUNG

Hiermit bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir die Regelungen und insbesondere die Rechtsbehelfsbelehrung im

Änderungsbescheid der Investitionsbank Sachsen-Anhalt vom

17.10.2019 zu

Vorgangsnummer

ZS/2018/07/93223

zur Kenntnis genommen habe(n) und erkläre(n), dass

ich/wir auf die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid verzichte(n).

UNTERSCHRIFT(EN) DER/DES KUNDEN

Ort, Datum

Name des Unterzeichnenden (Druckbuchstaben)

Rechtsverbindliche Unterschrift(en) (ggf. Stempel des Adressaten des Bescheides (Zuwendungsempfängers))